

## **Vorlage: außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber**

(Stand 27.10.2022)

### **Haftungsausschluss**

Eine Haftung für den Inhalt des folgenden Musters kann nicht übernommen werden. Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht für den Fall, dass die Handwerkskammer Reutlingen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Bei sonstigen Schäden gilt der Haftungsausschluss nicht für den Fall, dass die Handwerkskammer Reutlingen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zu vertreten hat. Eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie bei der Nutzung der Vertragsmuster vertrauen dürfen.

Der Mustertext stellt nur eine Orientierungshilfe für eine mögliche Formulierung dar und ist unbedingt auf den konkreten Einzelfall anzupassen. Wir empfehlen daher dringend, vor der Verwendung des Musters eine individuelle Rechtsberatung einzuholen.

### **Außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung**

„Sehr geehrte(r) Frau/Herr .....,

hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise ordentlich zum nächstzulässigen Zeitpunkt.

[Die Kündigung erfolgt aus wichtigem Grund nach § 626 BGB, weil ..... ]

Nach § 38 SGB III sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von drei Tagen nach Erhalt dieser Kündigung bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Sofern das Arbeitsverhältnis noch länger als drei Monate besteht, ist eine Meldung drei Monate vor der Beendigung ausreichend. Sie sind auch verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen. Sollten Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, müssen Sie mit Nachteilen beim Bezug von Arbeitslosengeld rechnen (Gefahr einer Sperrzeit nach § 159 Abs. 1 Nr. 3 bzw. 7 SGB III).

.....

Unterschrift Inhaber/Geschäftsführer“

### **Hinweise**

Die Kündigung muss nach § 626 Abs. 2 BGB dem Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des wichtigen Grundes zugehen.

Auf die Mitteilung der Gründe kann der Arbeitgeber zunächst verzichten; auf Verlangen des Arbeitnehmers sind sie aber unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 626 Abs. 2 S. 3 BGB).

Soweit ein Betriebsrat existiert, ist dieser vor der Kündigung anzuhören, § 102 BetrVG.

Die durch eine hierzu nicht berechnigte Person ausgesprochene Kündigung kann von dem Arbeitnehmer gem. § 174 BGB zurückgewiesen werden. Erfolgt die Kündigung durch einen Vertreter, ist, um eine Zurückweisung zu vermeiden, die Originalvollmachtsurkunde mit der Kündigung vorzulegen.